

Straßenreinigungssatzung		
2016	2017	Anmerkungen
§ 2	§ 2	
<p>(1) ...</p> <p>Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.</p>	<p>(1) ...</p> <p>Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.</p> <p>Randstreifen sind die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, die nicht die in § 1 Abs. 3 für einen Gehweg vorgesehene erforderliche Breite erreichen.</p>	<p>Die Ergänzung soll die Randstreifen von den Sicherheitstreifen nach § 1 Abs. 3 abgrenzen und dient somit der Klarstellung.</p>
§ 3	§ 3	
<p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen.</p> <p>Die in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannten Mittelalleen werden in den dort genannten Intervallen gereinigt.</p>	<p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege einmal wöchentlich zu reinigen.</p> <p>Gleiches gilt für Mittelalleen, es sei denn in Anlage 4 ist etwas anderes geregelt.</p>	<p>Klarstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satz 1: Beschränkung auf Radwege • Satz 2: Beschränkung auf Mittelalleen

<p>Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Satz 3 wird in einem neuen Abs. 4 selbständig geregelt.
	<p>(4) Das in der Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.</p>	<p>Selbständige Regelung für Straßenbegleitgrün. Das Straßenbegleitgrün wird in unterschiedlicher Häufigkeit gereinigt. Deshalb Verweis in eine Anlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p>	
<p>(4) An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung.</p> <p>Eine Nachreinigung findet nicht statt.</p>	<p>(4) Bei <u>Einsatz der Reinigungskräfte zur Winterwartung</u> sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung.</p> <p>Eine Nachreinigung findet nicht statt.</p>	<p>Satz 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung zu Wochenfeiertagen wird in Abs. 5 selbständig und detailliert geregelt. • Klarstellung, dass bei einem Einsatz in der Winterwartung ebenfalls keine Reinigungsverpflichtung besteht.
	<p>(5) An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt.</p>	<p>Selbständige Regelung der Wochenfeiertage (vgl. § 4 Abs. 4).</p> <p>Wird eine Straße mindestens siebenmal gereinigt (also auch sonntags), kommt darin zum Ausdruck, dass auch an anderen Tagen als Werktagen ein Reinigungsbedarf besteht. Deshalb findet hier eine Reinigung auch dann</p>

		statt, wenn ein Feiertag auf einen Wochentag fällt.
(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.	<u>(6)</u> Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.	Änderung der Nummerierung.
§ 10	§ 10	
<p>(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch</p> <p>a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,</p> <p>b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,</p> <p>c) Straßenbauarbeiten,</p> <p>sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht über-</p>	<p>(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch</p> <p>a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und <u>Blüten</u> oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und <u>Silvesterveranstaltungen,</u></p> <p>b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,</p> <p>c) Straßenbauarbeiten,</p> <p>sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht über-</p>	<p>Ergänzung in Abs. 3 Satz 1 Buchst. a): Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Blütenbeseitigung und der Einsatz nach Silvesterveranstaltungen einbezogen. Die Reinigung nach Silvesterveranstaltungen findet ab dem Neujahrstag statt.</p>

<p>schreiten.</p> <p>Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.</p>	<p>schreiten.</p> <p>Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.</p>	
--	--	--